



Ausbildung und Zweite Staatsprüfung der Lehramtsanwärter im Thüringer Vorbereitungsdienst

Hinweise für Lehramtsanwärter¹ sowie für an Lehrerbildung Beteiligte in Thüringen

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) regelt den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik in Thüringen.

Stand: 1. August 2016

¹ Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Thüringen bietet sehr gute Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren des Vorbereitungsdienstes. Als zweite Phase der Lehrerbildung verknüpft der Vorbereitungsdienst im Studium erworbene theoretische Kenntnisse mit praktischen Erfahrungen an den Ausbildungsschulen. In der pädagogisch-praktischen Ausbildung wird grundsätzlich Wert auf die Mitverantwortung der Lehramtsanwärter für die Gestaltung und die Ergebnisse der Ausbildung gelegt. Wichtigstes Anliegen ist die Entwicklung und Stärkung von Kompetenzen, die den beruflichen Anforderungen eines Lehrers, unter anderem vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches der Schüler auf individuelle Förderung, Rechnung tragen. Als Erfahrungsgrundlage dafür bieten die Staatlichen Studienseminare und Seminarschulen dem Lehramtsanwärter Ausbildungsstrukturen, die seinen individuellen Ausbildungsbedarfen gerecht werden sollen, bis hin zum persönlichen Ausbildungsplan.

Das Ziel der Ausbildung ist es, zukünftige Lehrer handlungsfähig zu machen, um anstehende und noch bevorstehende Aufgaben, Probleme und Herausforderungen mit Begeisterung zu meistern. Das verlangt eine ganzheitliche und nachhaltige Ausbildung.

Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in Thüringen orientieren sich an den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 12. Juni 2014 und Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012). Die rechtlichen Grundlagen bilden das Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) und die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter wird insbesondere durch die ThürAZStPLVO geregelt. Die vorliegenden Hinweise sollen dem entsprechend hauptsächlich die Prüfungsparagraphen erläutern. Sie sind das Ergebnis eines intensiven Arbeitsprozesses und der Zusammenarbeit von Seminarleitungen und dem Landesprüfungsamt für Lehrämter.

Die Ausbildungscurricula für die einzelnen Ausbildungsfächer und das Allgemeine Seminar bilden einen inhaltlichen Rahmen und machen für alle am Ausbildungsprozess Beteiligten deutlich, welche Anforderungen im Rahmen der Ausbildung gestellt werden.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter ab. Die Zweite Staatsprüfung wird kompetenzorientiert durchgeführt, das heißt, es geht nicht darum nur das gelernte Wissen zu bewerten, sondern den konkreten in der Ausbildung erarbeiteten Kompetenzzuwachs festzustellen. Die Basis hierfür bildet ein auf die Entwicklung und Stärkung von Kompetenzen orientierter Ausbildungsprozess. Durch die Zweite Staatsprüfung wird festgestellt, ob der Lehramtsanwärter die Befähigung für sein Lehramt erworben hat. Die oberste Aufsicht über alle lehramtsbezogenen Staatsprüfungen in Thüringen hat das Landesprüfungsamt für Lehrämter. Es beaufsichtigt die Organisation, Durchführung und Auswertung der Staatsprüfungen für alle Lehrämter und stellt die entsprechenden Zeugnisse aus. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter des Freistaates Thüringen hat seinen Sitz im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Landesprüfungsamt für Lehrämter
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung im Thüringer Vorbereitungsdienst für Lehrämter.....	5
Ausbildung im Thüringer Vorbereitungsdienst	5
Zweite Staatsprüfung im Thüringer Vorbereitungsdienst	7
Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung im Thüringer Vorbereitungsdienst für Lehrämter	7
Praktische Prüfung	8
Anforderungen	8
Kompetenzorientierung der praktischen Prüfung.....	9
Mündliche Prüfung	10
Anforderungen	10
Kompetenzorientierung der mündlichen Prüfung.....	11
Zeugnis	12
Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung.....	12

Grundsätze der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung im Thüringer Vorbereitungsdienst für Lehrämter

Ausbildung im Thüringer Vorbereitungsdienst

Die pädagogisch-praktische Ausbildung im Thüringer Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erfolgt an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerbildung und an den Ausbildungsschulen oder an den Seminarschulen.

Gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz findet „[...] die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in unterschiedlichen Ausbildungsformaten an Schulen und Studienseminaren oder vergleichbaren Einrichtungen statt. Sie umfasst theoretische Anleitung, unterrichtliche Erprobung und Theorie geleitete Reflexion. Die folgenden Formate prägen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst:

- Einführungsveranstaltungen,
- Hospitation,
- begleiteter Unterricht,
- selbstständiger Unterricht,
- Ausbildung in seminaristischen Veranstaltungsformen.“

(vgl. Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012).

Im Thüringer Vorbereitungsdienst sind Ausbildungsveranstaltungen insbesondere Seminare, Lehrprobenauswertungen, Beratungsgespräche, Hospitationen, Projekte, Trainingsseminare, Blockveranstaltungen und Kompakttage. Die Ausbildungsveranstaltungen unterteilen sich in Ausbildungsstunden. Eine Ausbildungsstunde umfasst 60 Minuten. Die Ausbildungsstrukturen müssen den individuellen Ausbildungsbedarfen der Lehramtsanwärter gerecht werden. Der Lehramtsanwärter hat das Recht auf einen individuellen Ausbildungsplan. Dieser Ausbildungsplan mit Teilnahmenachweis ist Bestandteil der Ausbildungsakte. Das Erbringen der Teilnahmenachweise liegt in der Eigenverantwortung des Lehramtsanwärters.

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 12. Juni 2014 wurde festgelegt, dass „die inhaltliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes so angelegt [wird], dass künftige Lehrkräfte Kompetenzen gemäß den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ in den folgenden Handlungsfeldern entwickeln können:

- Bildung und Erziehung:
Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen,
- Beruf und Rolle des Lehrers:
Lehrerprofessionalisierung; Berufsfeld als Lernaufgabe; Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen,
- Didaktik und Methodik:
Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen,
- Lernen, Entwicklung und Sozialisation:
Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule,
- Leistungs- und Lernmotivation:
Motivationale Grundlagen der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung,

- Differenzierung, Integration und Förderung:
Diversität und Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht,
- Diagnostik, Beurteilung und Beratung:
Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen,
- Kommunikation:
Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit,
- Medienbildung:
Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten,
- Schulentwicklung:
Struktur und Geschichte des Bildungssystems; Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems und Entwicklung der einzelnen Schule,
- Bildungsforschung:
Ziele und Methoden der Bildungsforschung; Interpretation und Anwendung ihrer Ergebnisse.“

(vgl. Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012).

Die Ausbildung im Thüringer Vorbereitungsdienst zielt auf die Entwicklung grundlegender Kompetenzen, die die Lehramtsanwärter in die Lage versetzen, Standardsituationen des Berufes sicher zu bewältigen. Diese sollen ihnen helfen, Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, zu erproben und zu reflektieren. Die Ausbildungsstrukturen sind daher so angelegt, dass ein optimaler Kompetenzerwerb ermöglicht werden kann.

Zweite Staatsprüfung im Thüringer Vorbereitungsdienst

Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz handelt es sich bei der Zweiten Staatsprüfung um eine Prüfung, die den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen abschließt. Als beamtenrechtliche Laufbahnbefähigung ermöglicht sie den Zugang zu einem öffentlichen Amt im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz. In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Ziele des Vorbereitungsdienstes für das betreffende Lehramt erreicht hat. Die Formen der Staatsprüfung müssen geeignet sein, den Stand der Kompetenzentwicklung gemäß den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 i. d. F. vom 12. Juni 2014) erfassen zu können.“ (vgl. Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012)

Entsprechend § 18 der ThürAZStPLVO wird in Thüringen durch die Zweite Staatsprüfung festgestellt, ob der Lehramtsanwärter nach ordnungsgemäßem Ableisten des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für sein Lehramt erworben hat. Die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung obliegt gemäß § 19 der ThürAZStPLVO dem Ministerium, hier dem Landesprüfungsamt für Lehrämter.

In das Ergebnis fließen ausbildungsbegleitende Bewertungen (Vornote) und die Prüfungsergebnisse der im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung abzulegenden praktischen und mündlichen Prüfungen ein. Die Bewertung der Vornote und dieser Prüfungen erfolgt nach § 26 ThürAZStPLVO.

Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung im Thüringer Vorbereitungsdienst für Lehrämter

Die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt gemäß § 22 der ThürAZStPLVO durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

Praktische Prüfung

Anforderungen

In der praktischen Prüfung weist der Lehramtsanwärter die Beherrschung des Kompetenzbereiches Unterrichten / Beurteilen / Erziehen nach. Die Prüfung unterteilt sich insbesondere in folgende Arbeitsfelder:

- Gestaltung des Unterrichtsentwurfes,
- Durchführung des Unterrichtes,
- Reflexion über Planung und Unterricht.

Der Lehrprobenentwurf umfasst exklusive Anlagen mindestens 8 und höchstens 12 Seiten in Maschinenschrift im Blocksatz, Arial 12 pt, 1,5 zeilig. Er spiegelt das Konzept des Lehramtsanwärters für die zu bewertende Prüfungslehrprobe wider. Die Bestandteile sind aufeinander bezogen, logisch vernetzt und bilden ein schlüssiges, nachvollziehbares Ganzes. Der Entwurf ist präzise auf das Wesentliche reduziert, ermöglicht ein Verständnis der zu bewertenden Prüfungslehrprobe und kann neben einer Inhaltsangabe, einem Literaturverzeichnis, einem Anhang sowie der Eigenständigkeitserklärung aus Folgendem bestehen:

- Analyse relevanter Lernvoraussetzungen und entsprechend begründete didaktisch-methodische Planungsentscheidungen,
- Darstellung und Begründung der Lernziele,
- Tabellarische Verlaufsplanung.

Der Entwurf ist am letzten Werktag vor der Prüfungslehrprobe bis 12.00 Uhr an einem vom Seminarleiter bestimmten Ort abzugeben. Die Abgabe wird auf dem Deckblatt mit Uhrzeit und Datum per Unterschrift bestätigt. Eine zusätzliche Abgabe des Entwurfes per Email ist möglich.

Nach jeder Prüfungslehrprobe findet eine Anhörung statt. Der Lehramtsanwärter reflektiert die zu bewertende Prüfungslehrprobe hinsichtlich des Verhältnisses von Planung und Durchführung des Unterrichtes. Das Gespräch dient der Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen. Komplex angelegte Verständnisfragen ermöglichen:

- einen Abgleich zwischen den formulierten Zielen und dem Lernertrag seitens der Schüler,
- eine Besprechung der Angemessenheit des Lernzuwachses der Schüler sowie dessen Sicherung,
- eine nähere Betrachtung des Umgangs mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen.

Kompetenzorientierung der praktischen Prüfung

Kompetenzen	Indikatoren für die Kompetenzbewertung
<p>Der Lehramtsanwärter beweist Fähigkeiten / Fertigkeiten / Einstellungen in / im:</p> <p><u>Planen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionieren eines schulartspezifischen, adressatengerechten, kompetenzorientierten Unterrichts • Darstellen eines fachlich fundierten und schülerorientierten didaktischen Konzepts für die Unterrichtsstunde <p><u>Durchführen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenständigen, sachangemessenen, auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion basierenden Gestalten von Unterricht • Führen eines für die Lerner transparenten und bewussten Lern- und Erkenntnisprozesses • Gestalten von fachlich fundierten, lernerorientierten, differenzierten Lernarrangements • Ermöglichen und Fördern der Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Handlungskompetenz der Lerner im Lernprozess • Befähigen der Lerner, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen • Ermöglichen sozialer Beziehungen und sozialer Lernprozesse im Unterrichtsprozess • der Anwendung einer konstruktiven Feedback- und Fehlerkultur <p><u>Reflektieren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerspiegeln und Reflektieren des Geschehens unter selbst gewählten Perspektiven • Schlussfolgern von Erkenntnissen für den zukünftigen Unterricht 	<p>Grad der / des:</p> <ul style="list-style-type: none"> • übersichtlichen, nachvollziehbaren Gesamtdarstellung • Anwenden zeitgemäßer, zielgruppenorientierter didaktischer, fachdidaktischer und pädagogischer Konzepte und Methoden • der fachlichen Korrektheit • lernförderlichen Atmosphäre • problemorientierten Unterrichtseinstieges • Wertschätzens von Diversität und ihrer Anerkennung und Nutzung als Ressource für die gesamte Lerngruppe • des individualisierenden Bezuges der Lernarrangements auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen • des ermöglichten individuellen Lern- und Kompetenzzuwachses • der Begünstigung tiefgehender Verstehens- und Aneignungsprozesse • Bewusstmachen von Lernstrategien • Maßes an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schüler • der Lerngruppenführung • Förderung der sozial kommunikativen Fähigkeiten • gemeinsamen kriterienorientierten Reflexion des Unterrichts • Übereinstimmung von Planung, Verlauf und individuellen Lernergebnissen der Schüler • des Erkennens möglicher Alternativen • Reflektierens des eigenen Verhaltens und dessen Wirkung im Prozess • Transfers von Einsichten für den persönlichen Lernprozess

Zur Einschätzung der Prüfungsleistung ist das Standardisierte Leistungsbild für die praktische Prüfung entsprechend der Nutzungshinweise zu verwenden.

Mündliche Prüfung

Anforderungen

Im Zentrum der mündlichen Prüfung stehen die den Lehrerberuf kennzeichnenden, in den Standards für die Lehrerbildung gefassten Handlungsfelder (vgl. Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012).

Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich als integrative Prüfung im Sinne der Thematisierung und Bearbeitung von übergreifenden Handlungsfeldern zu verstehen. Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen in der mündlichen Prüfung komplexe Handlungssituationen, die aus den Handlungsfeldern hervorgehen, vom Lehramtsanwärter theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert werden. Zentrales Anliegen ist das Reflektieren der eigenen praktischen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung sowie die hieraus abzuleitenden Konsequenzen. Der Lehramtsanwärter weist unter anderem nach:

- Genese und Stand der Entwicklung eines eigenen Bildes von gutem Unterricht und zugehöriger pädagogischer Führungsstrategien,
- Reflexion der eigenen beruflichen Sozialisation,
- pädagogische, didaktische und erziehungswissenschaftliche Theorien in Bezug setzen zu eigenen schulpraktischen Erfahrungen,
- Fähigkeit zur Moderation und situatives Reagieren im Prüfungsgespräch.

Dabei folgt die mündliche Prüfung den Intentionen einer kompetenzorientierten, erwachsenpädagogisch angelegten Prüfungsgestaltung. Der Lehramtsanwärter stellt in einer Präsentation, der sich ein diskursiv angelegtes Prüfungsgespräch anschließen kann, seine Kompetenzentwicklung dar. Im Rahmen von komplexen Handlungssituationen reflektiert er theoriegeleitet auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse die Qualität seines pädagogischen Handelns. Dabei verdeutlicht er die Genese und den Stand seiner Entwicklung in Bezug auf seine persönlichen berufspraktischen Ansprüche, Gestaltungsmöglichkeiten und Ausformungen. Dies schließt die Möglichkeit der Teilmoderation des Prüfungsgeschehens durch den Lehramtsanwärter ein. Die Anlage der Präsentation beziehungsweise des Gespräches soll dem Lehramtsanwärter ermöglichen, den Prüfungsverlauf vor dem Hintergrund der Ausprägung von metakognitiven Fähigkeiten zu reflektieren.

Für die mündliche Prüfung können Rechtsgrundlagen des Thüringer Schulsystems in der jeweils gültigen Fassung als Hilfsmittel zugelassen werden. Darüber hinaus dürfen selbst erstellte Schülermaterialien und Bestpractice - Beispiele z. B. aus dem Portfolio zur Veranschaulichung der Darlegungen genutzt werden.

Kompetenzorientierung der mündlichen Prüfung

Kompetenzen	Indikatoren für die Kompetenzbewertung
<p data-bbox="175 369 790 436">Der Lehramtsanwärter beweist Fähigkeiten / Fertigkeiten / Einstellungen in / im:</p> <ul data-bbox="223 470 790 1064" style="list-style-type: none">• der Komplexität der Problemdarstellung• verständlichen, differenzierten, geordneten und argumentativ schlüssigen Vortragen• selbstständigen Präsentieren• Zuhören, Eingehen auf Fragen und Impulsen der Ausschussmitglieder• sachlichen, bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen Gehalt der Ausführungen• der Folgerichtigkeit und Stringenz der Gedankenführung• der Eigenständigkeit des Agierens und der Kommunikationsfähigkeit• einer theoriegeleiteten Reflexion des eigenen Lehrerhandelns	<p data-bbox="798 369 1396 403">Grad der / des:</p> <ul data-bbox="845 470 1396 2042" style="list-style-type: none">• theoriegeleiteten Analyse der Handlungssituation in den Ausbildungsfächern und -bereichen• begründeten Schwerpunktsetzung auf die für die Handlungssituation relevanten Aspekte• Ableitung von für die Praxis tragfähigen Konsequenzen aus der vorhergehenden Analyse• Vernetzungen zu weiteren relevanten Handlungssituationen• Entwicklung innovativer Problemlösungen aus der Verbindung von Theorie und Praxis• präzisen Klärung und sachlich richtigen Verwendung der Fachbegriffe• Herstellung zutreffender Bezüge zur aktuellen und relevanten Fachliteratur• Bezugs der Ausführungen zu schulgesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Lehrplänen• inhaltlich plausiblen und überzeugenden Ausführungen• kritischen Hinterfragens und Bewertens von Theoriebezügen und erprobten Praxiskonzepten• begründeten Reflexion einer eigenen Position• Begründung eigener konzeptioneller Entscheidungen durch relevante Theorien und Modelle• selbstkritischen Beurteilung eigener Handlungskonzepte und eigenen Professionshandelns• verständlichen, sprachlich korrekten, prägnanten und anschaulichen Ausführungen• sachlichen und gelassenen Umgehens mit Gegenpositionen• Perspektivenwechsels durch Hineinversetzen in Akteure des Bildungs- und Erziehungsprozesses (z.B. Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen)

Zur Einschätzung der Prüfungsleistung ist das Standardisierte Leistungsbild für die mündliche Prüfung entsprechend der Nutzungshinweise zu verwenden.

Zeugnis

Gemäß § 32 der ThürAZStPLVO erhält der Lehramtsanwärter, wenn die Zweite Staatsprüfung bestanden wurde, ein auf den letzten Tag des Vorbereitungsdienstes ausgestelltes Zeugnis. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter kann eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung ausstellen.

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so kann sie gemäß § 33 der ThürAZStPLVO einmal wiederholt werden.